

Volksdeutsche Wende im südosteuropäischen Raum.

Von Dr. Heinz Brunner.

Der folgende Aufsatz bringt eine Zusammenstellung der einzelnen, in unserer Zeitschrift bereits erwähnten Phasen der deutschen Entwicklung im Südosten und gibt so ein eindrucksvolles Bild von den Wandlungen im Leben der deutschen Volksgruppen in den letzten drei Jahren.
Die Schriftleitung.

Es läßt sich immer klarer erkennen, daß das Jahr 1938 für das volksdeutsche Schicksal in Europa die Wende bedeutete. Das halbe Dezennium vorher war innervölkisch von harten und zugleich nötigen Auseinandersetzungen um die Seele des einzelnen und um die Neuformung der Volksorganisation erfüllt, wie zur selben Zeit die Spannungen zwischen den Heimatstaaten und den Volksgruppen ihr Maximum erreichten. Beide Vorgänge stehen im engsten Zusammenhange mit dem Werden und Geschehen im jungen Deutschland, das nach seiner eigenen inneren Festigung nach 1933 wieder zum Kernraum deutschen Schicksals wurde. Das Reich ist wieder Vorbild für das gesamte Deutschtum der Erde im Gegensatz zum Weimarer Staat, der sich mehr als einmal von der völkischen Außenfront belehren lassen mußte, wie man die nationale Ehre zu verteidigen hat. Es ist nur zu verständlich, daß die dem neuen Deutschland innewohnenden Ideen über die Staatsgrenzen hinweg das deutsche Volkstum in aller Welt eroberten, wobei sie auf aufnahmebereite Herzen stießen. Dennoch darf nicht vergessen werden, daß der Entwicklungsstand der einzelnen deutschen Siedlungsgruppen doch ziemlich stark von dem des Reiches distanziert war. Nicht ganz ohne Grund wurde seinerzeit oft das Generationsgesetz zitiert, demzufolge zwischen der gleichen Entwicklungshöhe im Reich und den Siedlungsgruppen jeweils ein Menschenalter liegen sollte. Der wahre Kern dieses Ausspruches läßt sich auch heute nicht leugnen, wengleich der zeitliche Abstand durch das Tempo der Entwicklung und die Durchschlagskraft des Nationalsozialismus stark verkleinert wurde. Man kann heute — grob gerechnet — etwa den dritten Teil eines Menschenalters dafür einsetzen. Diese zeitliche Verkürzung ist auch der entscheidende Grund für die innervölkischen Auseinandersetzungen gewesen. Sie mußten um so härter ausfallen, je rascher das Tempo der Angleichung an das Reich war. Im übrigen darf ihr positiver Wert nicht vergessen werden: Tausende von Volksgenossen fanden durch sie wieder zum Deutschtum zurück. Im Grunde genommen war dieses Ringen nur ein Ausdruck der deutschen Volkskraft, die in ungebrochener Form draußen pulsiert.

Mit dem Hochsommer 1938 fanden die innervölkischen Auseinandersetzungen im allgemeinen ihren Abschluß. Überall behauptete die junge Generation das Feld. Sie schweißte die Volksgruppen zu einem harten Block zusammen.

Die Reibungen mit den Heimatstaaten sind heute ebenfalls von der Warte der Geschichte zu beurteilen. Daß die Nationalstaaten westeuropäischer Prägung

durch die innerhalb der deutschen Volksgruppen auftauchenden neuen Ideen beunruhigt wurden, darf nicht wundernehmen. Schließlich wurde durch sie doch die gesamte führende Schicht der künstlichen Staaten Ostmitteleuropas in ihrem Bestand bedroht. Außerdem war in diesem Raum die politische Macht Westeuropas dadurch mehr als gefährdet. Man fürchtete die Infizierung des Staatsvolkes durch das neue Deutschland und schlug schon aus dem einen Grunde auf die Volksgruppen ein, um dem Reiche, das seine volle Stärke vor 1938 noch nicht erreicht hatte, einen Prestigeverlust zufügen zu können. Immer, wenn man die Volksgruppen traf, meinte man das Reich. Wie so oft hat man sich aber auch da verrechnet. Gerade der von der Staatsgewalt ausgeübte Druck beschleunigte die innervölkische Einigung und schmiedete die Siedlungsgruppen immer stärker zu festen Blöcken, zu Volksgruppen, um. Mit dem Jahr 1938 ging auch in dieser Hinsicht eine Epoche zu Ende. Die Wende setzte ein.

Das inzwischen erstarkte Deutschland konnte im Frühjahr 1938 seinen Zusammenschluß mit der Ostmark vollziehen. Damit besetzte es die Pforten zum pannonischen Raum wie auch den Ost- und Südrand der Alpen. Zugleich gab der Führer der Ostmark wieder ihre eigentliche Aufgabe zurück: Hüterin und Wahrerin des Reichsinteresses in Südosteuropa zu sein. Das Sudetenland fiel in der Folge dem jungen Deutschland ebenso zu wie im Frühjahr 1939 der böhmisch-mährische Raum. Dann kam Polen, das sich der für sie vorteilhaften Regelung in der Korridorfrage, aufgestachelt durch Einbläserien westeuropäischer Herkunft, widersetzte. Damit begann der große Krieg, der das volksdeutsche Schicksal auf unserem Kontinent noch stärker ins Rollen brachte. Der Vorgang in Südosteuropa ist nur ein kleiner Ausschnitt davon.

Selbstverständlich ging mit der äußeren Wende eine Verlagerung im Führungs- und Befehlsverhältnis innerhalb des Volksdeutschtums voraus. War früher der Volksgruppenführer auf sich selbst gestellt, so hatte er jetzt mit dem erstarkten Deutschland eine Macht hinter sich, die sich auch im Verhältnis zum staatsführenden Volk und zu den Volksgruppenangehörigen selbst, günstig auswirkte. Das Einzelschicksal darf in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

In drei Bereichen vollzog sich der Umschwung. Erstens gliederte das Reich das Grenzdeutschtum wieder dorthin, woher es kam und gehört. Im südosteuropäischen Raum wäre in diesem Zusammenhang Südmähren und Südböhmen, dann die Grenzkorrektur bei Preßburg, weiters südlich der Alpen die Südsteiermark und Südkärnten zu erwähnen. Zweitens siedelte Deutschland im südosteuropäischen Raum die außerkarpatischen deutschen Volksgruppen aus und brachte sie ins Reich zurück. Erwähnt sei das Deutschtum Bessarabiens, Buchenlands und der Dobrudscha. Drittens versuchte das Reich jene Volksgruppen zu sichern, die innerhalb der Karpaten, also im Donauraum, verbleiben. In beiden ersten Fällen ging es um die Durchsetzung des großdeutschen Gedankens beziehungsweise um die Sicherung des deutschen Volksbodens innerhalb der Reichsgrenzen, deren Obsorge dem Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, übertragen worden war. Auf sie wird in diesem Zusammenhange nicht eingegangen. Lediglich die Ergebnisse des dritten Bereiches sollen an dieser Stelle einer vergleichenden Betrachtung — räumlich auf die Volksgruppen im Donauraum beschränkt — unterzogen werden.

Im Verlaufe der allein von Deutschland bestimmten Entwicklung gab die Slowakei das erste Beispiel. Die Konturen der werdenden slowakischen Staatsbildung konnten schon im Herbst 1938, als das Sudetenland heimkehrte, wahrgenommen werden. Der Geburtsakt des neuen unter deutschem Schutze stehenden Staates erfolgte aber erst nach dem Zusammenbruch der Tschecho-Slowakei

im Frühjahr 1939. Aber schon im Herbst 1938 übergab Dr. Tiso der deutschen Volksgruppe die Magna Charta in Form eines Schreibens an den Führer der Volksgruppe, in dem es hieß: „Es ist unser Wunsch und unser Wille — und wir haben dies bereits durch Ihre Betrauung mit dem neugeschaffenen deutschen Staatssekretariat zum Ausdruck gebracht —, der befreundeten deutschen Volksgruppe in der erneuerten Slowakei eine solche Stellung zu sichern, wie sie nach moderner Anschauung und in Übereinstimmung mit den praktischen Erfordernissen und Möglichkeiten erwartet werden kann. Die absolute Freiheit des völkischen Bekenntnisses, der Bestand einer eigenen, nach nationalsozialistischen Führungsgrundsätzen aufgebauten Volksorganisation, der Gebrauch aller derjenigen Zeichen und Symbole, die ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk und seiner nationalsozialistischen Weltanschauung versinnbildlichen, ist und bleibt allen Bürgern dieses Staates gesichert. Kein öffentliches Organ und keine private Person darf sie daran hindern, sich zu den Werten ihres Volkstums zu bekennen und dieses Bekenntnis in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen. Wir wissen, daß alle politische Loyalität hier und nirgends sonst ihre Wurzeln hat, und sind entschlossen, Ihnen diese nationale Bekenntnisfreiheit unter allen Umständen zu sichern.“ Im Juli des folgenden Jahres wurden die der Volksgruppe zugestandenen Rechte in der Staatsverfassung nach harten innerpolitischen Kämpfen verankert. Folgende Artikel sind für das Deutschtum von entscheidender Bedeutung und beinhalten mehr oder minder die nationale Selbstverwaltung.

„§ 91.

1. Die Staatsbürger können frei ihre Volkszugehörigkeit bestimmen.
2. Über die Volkszugehörigkeit der Staatsbürger wird ein Kataster geführt.
3. Im nationalen Kataster können nur im Rahmen des Gesetzes Veränderungen vorgenommen werden.
4. Über die Einzelheiten entscheidet ein Gesetz.

§ 92.

1. Jeder Entnationalisierungsversuch ist strafbar.
2. Die Einzelheiten regelt das Gesetz.

§ 93.

1. Diejenigen Volksgruppen, die auf dem Gebiet der Slowakei heimisch sind, haben das Recht auf kulturelle und politische Organisation unter ihrer Führung.
2. Die Volksgruppen und deren Mitglieder können mit Ihrem Muttervolk kulturelle Beziehungen eingehen und fortsetzen.

§ 94.

Die Volksgruppen können im öffentlichen Leben und in den Schulen ihre Sprache gebrauchen, worüber ein besonderes Gesetz erlassen wird.

§ 95.

Die Volksgruppen werden der im Verfassungsgesetz erwähnten Rechte jedoch nur in dem Maße teilhaftig, in dem die slowakische Minderheit in dem Mutterstaate der betreffenden Volksgruppe Rechte genießt.“

Ohne Zweifel sind hier Bestimmungen enthalten, die geradezu vorbildlicher Natur sind. Sie erinnern in vielem an den nationalen Kataster des mährischen Ausgleichs vom Jahre 1906, dann an die estländische Kulturautonomie vom Jahre 1925 und an die volkstumpolitischen Gesetzesanträge der sudetendeutschen Partei. § 93 ist zum Beispiel in keiner demokratischen Verfassung zu finden. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit gibt dem Volksgruppenrecht eine gewisse Elastizität, die mit Rücksicht auf die verschiedene Einstellung der Volksgruppen zum Staat und umgekehrt gegeben erscheint. Andererseits ist die nationale Bekenntnisfreiheit in anderen Verfassungen, wie etwa in der estländischen, klarer umrissen. Dort lautete der § 20: „Jeder Staatsbürger ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität.“

Der Umbau der Volksorganisation erfolgte desgleichen im raschen Tempo. Die herauskristallisierten Organisationsformen gleichen bereits denen des Reiches im hohen Maße. Jrgendein Grund, dies zu verschleiern, besteht heute nicht mehr, um so mehr als sich der slowakische Staat bewußt sein darf, daß mit dieser Angleichung sein Bestand keineswegs gefährdet ist. Im Gegenteil, die entscheidenden Faktoren des Reiches rechnen es den führenden Männern der Slowakei hoch an, daß sie sich ohne Druck von außen entschlossen, der deutschen Volksgruppe die entsprechenden Lebensmöglichkeiten zu schaffen. Die „Deutsche Partei“ vertritt, nachdem das Gesetz über die Registrierung der politischen Parteien publiziert wurde, auf der politischen Ebene die Volksgruppe. In ihren Satzungen heißt es zum Beispiel: „Die Deutsche Partei ist die Repräsentantin des politischen Willens der ganzen deutschen Volksgruppe in der Slowakei. Diese beteiligt sich durch die Deutsche Partei an der Staatsführung.“ Die weltanschauliche Ausrichtung der Deutschen Partei wird in Artikel 5 umrissen: „Die Deutsche Partei verkörpert in ihrem Wesen, ihrer Grundeinstellung und ihrem Wirken die nationalsozialistische deutsche Weltanschauung.“ Das Führerprinzip wurde zur alleingeltenden Norm erhoben. Die Partei gliedert sich in Kreise, Ortsgruppen oder Stützpunkte, Kameradschaften (Zelle) und Nachbarschaften (= Block). An Formationen wurden ihr die „Freiwillige Schutzstaffel“ (FS.), die sich in Sturmabteilungen und Stürmen untergliedert, dann die „Bauernschaft“, die „Volksdeutsche Arbeitsfront“, die „Frauensschaft“, die „Karpatendeutsche Studentenschaft“, die „Deutsche Jugend“ (DJ.) und der „Karpatendeutsche Arbeitsdienst“, der bereits große Erfolge verzeichnen kann, angegliedert. Die deutsch-slowakische Waffenbrüderschaft trägt weiter dazu bei, das Verhältnis zwischen dem slowakischen Volk und der Volksgruppe zu festigen.

Wer die Entwicklung in Ungarn kennt, der weiß, daß im Denken der führenden Schichten dieses Staates das Assimilierungsproblem noch zu sehr spukt, als daß sich die Führung von sich aus zu einer so weitgehenden Lösung der Volksgruppenfrage entschließen hätte können, als dies in der Slowakei der Fall war. Deshalb sah sich das Reich im Einvernehmen mit der ungarischen Staatsführung nach dem ersten Wiener Schiedsspruch veranlaßt, das Problem der Sicherung des Volksgruppenlebens in Ungarn anzuschneiden. Als Freund des Reiches der Stephanskronen legte es dessen Staatsmännern einen durchaus im Sinne des Testaments Stephan des Heiligen gehaltenen Plan zur Erörterung vor, der auch von ungarischer Seite volle Billigung erhielt. Am 30. August 1940 unterzeichnete der ungarische Außenminister folgendes Abkommen:

„In dem Wunsche, die Stellung der deutschen Volksgruppe in Ungarn entsprechend den beiderseitigen freundschaftlichen Beziehungen zu gestalten, haben die Reichsregierung und die Königlich Ungarische Regierung nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die Königlich Ungarische Regierung gewährleistet den Angehörigen der deutschen Volksgruppe die Möglichkeit, ihr deutsches Volkstum uneingeschränkt zu erhalten. Sie wird dafür Sorge tragen, daß den Angehörigen der deutschen Volksgruppe aus der Tatsache dieser Zugehörigkeit zur Volksgruppe und aus ihrem Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung in keiner Weise und auf keinen Gebieten Nachteile irgendwelcher Art erwachsen. Angehöriger der Volksgruppe ist, wer sich zum Deutschtum bekennt und von der Führung des Volksbundes der Deutschen in Ungarn als Volksdeutscher anerkannt wird. Entsprechend diesen Grundsätzen wird insbesondere folgendes festgestellt:

1. Die Angehörigen der deutschen Volksgruppe haben unter Berücksichtigung der bezüglichlichen allgemeinen Vorschriften das Recht, sich zu organisieren und Verbände für allgemeine Zwecke, wie zum Beispiel für Jugendpflege, für Sport, für künstlerische Betätigung usw., zu bilden.

2. Die Angehörigen der Volksgruppe können in Ungarn jeden Beruf unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die anderen ungarischen Staatsangehörigen ausüben.

3. Die Angehörigen der Volksgruppe werden entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung Ungarns bei der Besetzung der ungarischen Behörden und der Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper, insofern die Besetzung durch Ernennung erfolgt, berücksichtigt werden. Die volksdeutschen Beamten sind vorzugsweise bei den Behörden in den volksdeutschen Siedlungsgebieten und den ihnen übergeordneten Zentralbehörden zu verwenden.

4. Alle Kinder der Angehörigen der Volksgruppe sollen die Möglichkeit haben, unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die ungarischen Schulen gelten, eine Erziehung auf volksdeutschen Schulen zu erhalten, und zwar auf höheren, mittleren und Grundschulen, sowie auf Fachschulen. Die Ausbildung eines geeigneten und ausreichenden volksdeutschen Lehrernachwuchses wird ungarischerseits in jeder Weise gewürdigt.

5. Die Angehörigen der Volksgruppe haben das Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift, sowohl in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen als auch in öffentlichen Versammlungen. Die Herausgabe von Tageszeitungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen in deutscher Sprache wird keinen Beschränkungen unterworfen werden, die nicht auch für die Herausgabe entsprechender Veröffentlichungen in ungarischer Sprache gelten. In den Verwaltungsgebieten, in denen die Angehörigen der deutschen Volksgruppe mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, können sie sich für den amtlichen Verkehr in diesen Bezirken der deutschen Sprache bedienen.

6. Die Volksgruppe hat die Befugnis zu wirtschaftlicher Selbsthilfe und Ausgestaltung ihres Genossenschaftswesens.

7. Ungarischerseits werden alle Maßnahmen vermieden werden, die dem Zweck einer zwangsweisen Assimilierung, insbesondere durch Magyarisierung der deutschen Familiennamen, dienen könnten. Die Angehörigen der Volksgruppe haben das Recht, einen in ihrer Familie früher geführten Namen wieder anzunehmen.

8. Die Angehörigen der Volksgruppe haben auf kulturellem Gebiete das Recht zum freien Verkehr mit dem großdeutschen Mutterland.

II.

Zwischen der Reichsregierung und der Königlich Ungarischen Regierung besteht volles Einverständnis darüber, daß die vorstehenden Grundsätze in keiner Weise die Pflicht der Angehörigen der Volksgruppe zur Loyalität gegenüber dem ungarischen Staate berühren soll.

III.

Für die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in den mit Ungarn wiedervereinigten, bisher rumänischen Gebieten wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Königlich Ungarische Regierung wird den in diesen Gebieten ansässigen Volksdeutschen auf deren Antrag die Möglichkeit gewähren, in das Deutsche Reich umzusiedeln. Die Volksdeutschen, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben ihren Antrag innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Tage dieser Vereinbarung an zu stellen. Bei der Umsiedlung können die Volksdeutschen ihr bewegliches Vermögen frei mit sich führen. Sie können ihr unbewegliches Vermögen vor ihrer Abwanderung liquidieren und den Erlös unter durch die betreffenden Notenbanken zu vereinbarenden Bedingungen ausführen, beziehungsweise überweisen. Die Einzelheiten der Umsiedlung werden zwischen der Reichsregierung und der Königlich Ungarischen Regierung alsbald festgesetzt werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch die Frage geregelt, unter welchen Bedingungen jenes unbewegliche Eigentum, dessen Liquidierung dem Eigentümer in der vorgesehenen Frist nicht gelingt, vom ungarischen Staat übernommen wird. Beide Regierungen werden sich dabei unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von den Grundgedanken leiten lassen, die für die Reichsregierung und die Königlich Italienische Regierung bei der Regelung der Umsiedlung der Volksdeutschen in Südtirol maßgebend gewesen sind.

Wien, den 30. August 1940.

Für die Reichsregierung:	Für die Königlich Ungarische Regierung:
Joachim von Ribbentrop,	Csahn,
Reichsminister des Auswärtigen.	Königlich Ungarischer Außenminister.

Erstmals in der deutschen Geschichte hat das Reich einen so weitreichenden Vertrag für einen seiner im fremden Lande lebenden Volksteile geschlossen und ebenso fundamental ist auch für Ungarn das Abkommen. Seit den Zeiten König Stephan des Heiligen hat der ungarische Staat keiner seinem Staatsbereich angehörenden Volksgruppe eine derart großzügige Selbstverwaltung gewährt. Selbst das erwähnte politische Testament Stephan des Heiligen war nur allgemeiner Natur und gab deshalb immer wieder verschiedenartigsten Auslegungen Raum. Bekanntlich nahm ja auch die Assimilierung den Stephansgedanken in Anspruch. Alle Bereiche des völkischen Lebens sind durch das Protokoll gesichert. Bemerkenswert ist in dem Vertrag die Feststellung über die Volkszugehörigkeit, die nicht nur vom freien Bekenntnis des einzelnen Staatsbürgers, sondern in noch höherem Maße von der Volksgruppenführung abhängt, der damit ein Überprüfungsrecht eingeräumt wurde. Gegenüber § 91 der slowakischen Staatsverfassung ist hier die Auslegung noch autoritärer. Eindeutig wird auch in diesem Abkommen das freie Bekenntnis zum National-

sozialismus und seinen Symbolen, dann das Organisationsrecht, die Berufsfreiheit, wie die Anwartschaft auf die Staatsbeamtenstellung unterstrichen. Selbstverständlich erfährt das Recht auf die eigene unter volksdeutscher Führung stehende Schule ebenso Betonung wie die Sicherung der Selbstverwaltung in den deutschen Gemeinden. Nicht vergessen wurde die Regelung der Zeitungs-herausgabe, der Wirtschaftsfragen, der Namensmagnarisierung, der Verkehr mit dem Mutterland usw. Ausdrücklich wird hierbei aber betont, daß durch die Einräumung dieser Rechte keineswegs die Loyalität der Volksdeutschen zum ungarischen Staate leiden darf. Schließlich wird auf die Möglichkeit der Umsiedlung des Deutschtums im Nösnergau und um Sathmar hingewiesen.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung — und auch dies muß auf Grund der Einstellung der staatsführenden Schicht verstanden werden — gab es zwischen der Volksgruppe und der Regierung eine Reihe von Schwierigkeiten, die erst langsam aus dem Wege geräumt wurden und werden. Die inzwischen auf rund 1,3 Millionen angewachsene deutsche Volksgruppe Ungarns stellt innenpolitisch ein entscheidendes Problem dar und muß um so behutsamer gelöst werden, je klarer dieser volksdeutsche Block den Staat bejaht. Die freie Entwicklung des Volksdeutschtums in Ungarn ist durch das Wiener Abkommen ohne Zweifel voll gewährleistet. Freilich würde die ungarische Regierung ein übriges tun, wenn sie sich entschließen könnte, die Volksgruppenrechte auch in der Staatsverfassung, so wie es die Slowakei vorzog, zu verankern.

Der Aufbau der deutschen Volksorganisation in Ungarn ging notwendigerweise andere Wege als in der Slowakei. Hier ist der „Volksbund für das Deutschtum in Ungarn“ (VDU.) zugleich politisches und kulturelles Sammelbecken des Deutschtums. Sämtliche Organisationen wurzeln in ihm, werden von ihm geleitet und gelenkt. Seine volle Ob Sorge gilt der Jugend wie der Schule. Erstere konnte erst nach Aufhebung einer Verordnung und deren Ersetzung durch eine dem Wiener Vertrag entsprechende, den Levantedienst betreffende Verfügung ab Ende Februar dieses Jahres aktiviert werden. Um die Schulfrage, die bislang kaum einer Lösung unterzogen wurde, laufen weiterhin die Verhandlungen. Langsam werden die ersten magnarisierten Namen wieder verdeutscht. Im großen Umfange schreitet aber die Dissimilierung vor sich. Viel schlafendes deutsches Blut, das einer den Naturgesetzen widersprechenden Assimilierung zum Opfer fiel, erwacht langsam und findet zu seinem Volkstum wieder zurück. Der äußerlich zunächst nicht erfäß- oder meßbare Vorgang wird ohne Zweifel eine tiefgehende Wandlung der völkischen Struktur im Donaubecken zur Folge haben. Auch dieses Ergebnis fußt eindeutig auf dem Wiederaufstieg des Reiches wie auf dessen ideologischer und politischer Durchschlagskraft. Die äußeren Formen der Volksorganisation sind heute noch keineswegs stabil. Die in der letzten Zeit hinzugestoßenen deutschen Siedlungsgruppen werfen ihre Arbeitserfahrungen und Ergebnisse mit in die Waagschale und werden deshalb auch die endgültigen Formen der Volksorganisation mitbestimmen, sofern nicht die hierfür verantwortlichen Reichsstellen andere Entscheidungen treffen.

Auch gegenüber dem im letzten Jahre durch Gebietsabtretungen schwer erschütterten Rumänien trat das Reich als Vertragspartner zwecks Sicherung der freien Entwicklung des Siebenbürger und Banater Deutschtums auf. Da aber die Lage der Volksgruppe in Rumänien seit je eine weitaus bessere als in Ungarn war, konnte das Protokoll auf eine kurze, allgemein gehaltene Formel beschränkt werden, in der lediglich auf die Erfüllung der im Jahre 1918 gegebenen Zusagen, bekannt unter dem Stichwort „Karlsburger Beschlüsse“, hingewiesen wurde. In ihnen war den Deutschen volle kulturelle und politische

Freiheit zugebilligt worden. Der auch am 30. August 1940 zu Wien geschlossene Vertrag lautete:

In dem Wunsche, die Stellung der deutschen Volksgruppe in Rumänien entsprechend den freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien zu gestalten, haben die Reichsregierung und die königlich rumänische Regierung folgendes vereinbart:

Die königlich rumänische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Rumänien den Angehörigen rumänischen Volkstums in jeder Weise gleichzustellen und die Stellung der deutschen Volksgruppe im Sinne der Karlsburger Beschlüsse zur Erhaltung ihres Deutschtums weiter auszubauen.

Wien, den 30. August 1940.

Für die Reichsregierung:	Für die königlich rumänische Regierung:
Joachim von Ribbentrop,	Manoilescu,
Reichsminister des Auswärtigen.	Königlich rumänischer Außenminister.

Überdies — und darin ging die rumänische mit der slowakischen Regierung stärker konform als die ungarische — schloß der Staatschef mit der Volksgruppe ein Abkommen folgenden Wortlauts, ohne daß die im Wiener Protokoll und die in diesem Vertrag umrissenen Rechte des Deutschtums auch schon Staatsrecht geworden wären:

1. Die deutsche Volksgruppe in Rumänien wird zur juristischen Person öffentlichen Rechts erklärt. Sie führt den Namen „Deutsche Volksgruppe in Rumänien“.

2. Der deutschen Volksgruppe in Rumänien gehören alle rumänischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit, die sich zum deutschen Volk bekennen, von der Volksgruppenführung anerkannt und in den Nationalkataster der deutschen Volksgruppe in Rumänien eingetragen werden, an.

3. Den Willensträger und die innere Exekutivgewalt der deutschen Volksgruppe in Rumänien bildet die „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP.) der deutschen Volksgruppe in Rumänien“.

4. Die deutsche Volksgruppe in Rumänien erläßt für ihre Angehörigen im Einvernehmen mit der Regierung zur Erhaltung und Festigung des deutschen Volkstums, ihr Eigenleben betreffende Gesetzbestimmungen.

5. Das Symbol des Bekenntnisses der deutschen Volksgruppe in Rumänien zum deutschen Volk ist die Flagge des deutschen Volkes. Das Symbol des Bekenntnisses zum rumänischen Staat ist die Fahne des rumänischen Staates.

6. Die hier ausgesprochene Eigenpersönlichkeit der deutschen Volksgruppe in Rumänien wird in der Staatsverfassung verankert.

7. Der Führer der deutschen Volksgruppe in Rumänien und der Justizminister sind mit der Durchführung dieses Dekrets betraut.

Die Reichsangleichung der Volksorganisation des Siebenbürger und Banater Deutschtums erreichte unter allen Organisationen der deutschen Volksgruppen Südosteuropas den Höchststand. Am 9. November 1940 trat an die Stelle der „Volksgemeinschaft“ die „Nationalsozialistische Deutsche Partei der deut-

schen Volksgruppe in Rumänien“. An Formationen wurde die „Deutsche Mannschaft“, eine der reichsdeutschen SA. analoge Organisation, dann die „Einsatzstaffel“ (= SS.), die „Frauenshaft“, die „Deutsche Jugend“ (DJ. = HJ.), der „Arbeitsdienst“ usw. gegründet. Das Schulwesen wurde aus der Hand der Kirche und des Staates in die der Volksgruppenführung gelegt, die desgleichen auch das Genossenschaftswesen wie die Wirtschaftsfragen einer Neuordnung unterzog. Die nunmehr noch 550.000 Menschen umfassende Volksgruppe ist in ihren Rechten sehr weitgehend gesichert. Die Selbstverwaltung ist ebenso zugestanden wie in Ungarn und der Slowakei.

Gegenüber den hier aufgezählten reichen Ergebnissen bedeuten die Zugeständnisse des inzwischen zerschlagenen jugoslawischen Staates an die dortige deutsche Führung so gut wie nichts. Daß sich die Belgrader Chauvinisten niemals zur Verankerung des Volksgruppenrechtes in der Staatsverfassung herbeilassen würden, war den verantwortlichen Stellen des Reiches bekannt. Die sträfliche Kurzsichtigkeit der Aprilputschisten, die an Englands Stärke und Schutz glaubten, hat sich bitter gerächt. Der unnatürliche und seit Jahren innerlich stark erschütterte jugoslawische Staat zerfiel unter den Schlägen der deutschen Wehrmacht, die erst antrat, als alle Bemühungen des Führers, am Balkan den Frieden zu erhalten, fehlschlügen.

Kurz nach Abschluß der Operationen wurde die Südsteiermark als deutsches Grenzland dem Gau Steiermark angegliedert. Der Laibacher Raum fiel mit Dalmatien und Montenegro an Italien. Kroatien wurde inzwischen vom Staatschef Pawelitsch zum Königreich erhoben und die Krone einem Prinzen aus dem Hause Savoyen angetragen, der sie auch annahm. Der deutschen Volksgruppe in Kroatien wurde bereits durch den Staatschef unmittelbar die Selbstverwaltung zugebilligt und darüber hinaus im öffentlichen Leben eine bedeutende Rolle eingeräumt. (Der Wortlaut der Organisationsbestimmungen der deutschen Volksgruppe in Kroatien ist am Schluß dieses Heftes veröffentlicht.) Der dicht mit Deutschen besiedelte Raum zwischen der Donau und Theiß, die Batschka, wie der Drau-Donauwinkel, die Baranya, fielen an Ungarn, dessen völkische Struktur dadurch noch komplizierter wurde.

Untersucht man das neue Volksgruppenrecht Südosteuropas, dann lassen sich die Zugeständnisse in mehrere Gruppen zusammenfassen, unter denen an erster Stelle das Recht des freien kulturellen Verkehrs und Zusammenhanges mit dem Reich hervorzuheben wäre. Die Slowakei bestätigt dies verfassungsrechtlich, Ungarn durch das Wiener Zusatzabkommen, Rumänien durch den Hinweis auf die Karlsburger Beschlüsse. Direkt erwähnt wird der freie Gebrauch der nationalsozialistischen Symbole (Hakenkreuz und Fahne) im Schreiben Tisos an den deutschen Volksgruppenführer der Slowakei und im Vertrag zwischen der Volksgruppe in Rumänien mit Antonescu. Für das Deutschtum Ungarns fehlt ein entsprechender Hinweis. Das freie Bekenntnis zum Nationalsozialismus wird ausdrücklich von der Slowakei und Ungarn bestätigt. Der rumänische Staat wählte für die Zusage die Erlaubnis zur Gründung der nationalsozialistischen Partei der deutschen Volksgruppe. Sie ist deshalb um nichts weniger klar. In Kroatien sind die Rechte des Deutschtums auch klar umrissen.

Selbstverständlich fordern alle Südoststaaten trotz dieser Zugeständnisse die absolute Loyalität zum Vaterland. Und das mit Recht. In klassischer Form bringt diesen Wunsch Tisos Schreiben zum Ausdruck, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß diese Loyalität in der Gewährung der entsprechenden Volksgruppenrechte allein ihre Wurzeln besitzt. Etwas ängstlich klingt der entsprechende Passus im Wiener Staatsvertrag mit Ungarn. Nur der rumänische

Staatsführer setzt die Erfüllung dieser Forderung in jeder Hinsicht begründet voraus. Deshalb wird sie an keiner Stelle besonders erwähnt.

Zur dritten Gruppe des Volksgruppenrechts gehört das freie Bekenntnis zum deutschen Volkstum, das alle Südoststaaten anerkennen, wobei der Volksgruppenführung in Rumänien, Ungarn und Kroatien sogar ein ausdrückliches Überprüfungsrecht der Einzelentscheidungen vorbehalten wurde. Die Schaffung eines Nationalkatasters erwähnt das slowakische Verfassungsrecht, das jede Änderung in ihm nur auf gesetzlicher Grundlage zuläßt. Auch Rumänien gesteht dies der deutschen Volksgruppe zu, während Ungarn sich ausschweigt. Die Selbstverwaltung wird in klarster Form in Rumänien unterstrichen, wo die Volksgruppenführung direkt Gesetze für das Deutschtum erlassen kann. Die Slowakei stimmt diesem Wunsch auf indirektem Wege zu, indem sie dem Deutschtum das freie politische und kulturelle Organisationsrecht einräumt. Aber Gesetzeskraft besitzen die Anordnungen der Volksgruppenführung in der Slowakei nicht. Für die deutsche Volksgruppe in Ungarn werden im Wiener Protokoll eingehendst die einzelnen unter den Begriff der Selbstverwaltung fallenden Rechte erwähnt. Dazu gehören die Sprachen-, Schul-, Wirtschaftsfragen usw. Die Selbstverwaltung des Deutschtums in Kroatien ist voll und ganz gesichert.

Ohne Zweifel ist das Geschehen um das Deutschtum in Südosteuropa seit 1938 großartiger Natur. Großartig ist auch seine äußere Schicksalswende durch die Verschiebung des Machtverhältnisses im Donauraum. England ist ausgeschaltet. Es wurde durch die deutsche Wehrmacht vertrieben. Das Feld beherrscht allein die Achse. Für das Deutschtum jenseits der Grenzen bestimmt der Führer Schicksal und Aufgabe. Ebenso groß ist auch die innere Wende! Denn seit 1938 sind die Volksgruppen politische Willensträger des Reiches beziehungsweise des Führers geworden. Damit ist ihnen wieder eine Lebensaufgabe gestellt, ist ihrem Dasein wieder Sinn und Inhalt gegeben. Daß neben allen inneren Krisen, in die der einzelne durch diesen gewaltigen Umbau vielleicht gestürzt wurde, weil sich seine menschliche Fassungskraft gegenüber den Ereignissen als zu klein erwies, es doch endlich wieder eine Lust ist, zu leben, wird wohl am stärksten von der jungen Generation unterstrichen. Auf diese allein aber kommt es an.

Die Zahl der deutschen Erfolge in den letzten Jahren ist ungeheuer. Seit der Eroberung und Kultivierung des Donauraumes durch den deutschen Siedler kann keine Wende von solchem Ausmaß verzeichnet werden als die seit 1938. Und dabei braucht man nicht einmal die Rückgliederung des Grenzdeutschtums und die Rückführung der außerkarpatischen Volksgruppen anführen. Es genügt allein die Aufzählung der Ergebnisse für das vor den Reichsgrenzen verbleibende Deutschtum. Die kühnsten Träume werden allein durch sie schon übertroffen.

Die Zusammenstellung der einzelnen, den südosteuropäischen Volksgruppen zugestandenen Rechte gibt erst einen Überblick über den seit 1938 zurückgelegten Weg. Dabei ist zu bedenken, daß der neuen Lage des Volksdeutschtums, die einer ungeheuren Revolution gleichkommt, nun die innere ruhige Entwicklung folgen wird, die den neugegebenen Rahmen allmählich ausfüllen muß. Dadurch ergibt sich eine ganze Reihe von ungeheuren Aufgaben, die zu bewältigen die ganze Kraft der Volksgruppen in Anspruch nehmen wird.

Ihre erste Bewährung erfuhr die neue Ordnung Südosteuropas bereits im Kampf gegen den Bolschewismus, wo die Völker des Südostens, zusammen mit den deutschen Volksgruppen und dem Reich, an der Front stehen. Diesen mit den deutschen Volksgruppen und dem Reich, an der Front stehen. Diesen umwälzenden Ereignissen werden ruhigere Zeiten folgen, wo die Verhältnisse der einzelnen Volksgruppen zu ihren staatsführenden Völkern zueinander ab-

gestimmt werden können und die Zeit des verzweifelten Kampfes der Volksgruppen nach 1918 um ihre einfachsten Rechte wird endgültig eine böse Erinnerung an ein verfehltes politisches System sein.